

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0412/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3 20.20.3	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 08.11.2017

**Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2018-2021
(Anlage zum Haushaltsplan 2018)
gemäß § 92 Absatz 5 HGO i. V. m. § 24 Absatz 4 GemHVO
-Weiterentwicklung und Fortschreibung-**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Ausländerbeirat	öffentlich
Beirat für Menschen mit Behinderungen	öffentlich
Kinder- und Jugendvertretung	öffentlich
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Vorschläge gemäß beigefügter Anlage 1 werden insgesamt als Finanzpaket zur Konsolidierung der Gemeindefinanzen beschlossen.
2. Es gelten folgende haushalts- bzw. finanzwirtschaftliche Zielsetzungen:
 - 2.1. Für das Haushaltsjahr 2018 wird angestrebt, den planmäßigen Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung zu stabilisieren und nach Möglichkeit im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu erhöhen. Gleiches gilt für den Finanzmittelüberschuss im Finanzhaushalt.
 - 2.2. Zum Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren sind weiterhin positive Ergebnishaushalte vorzulegen und deutliche Jahresüberschüsse zu erwirtschaften. Ziel ist es, die bestehenden Verlustviträge (5.363.836,-- EUR; Stand 01.01.2017) schrittweise

schnellstmöglich **bis zum 31.12.2020** auszugleichen.

2.3 Weiterhin ist Zielsetzung, auch künftig Finanzmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, die mindestens die ordentlichen Tilgungsleistungen abdecken bzw. deutlich darüber liegen.

2.4 Die Liquiditätskredite werden per **01. Juli 2018 vom Land Hessen vollständig übernommen**. Auch in künftigen Haushalten sollen Überschüsse in der Finanzrechnung erzielt werden, um eine Liquiditätsreserve zur Vermeidung der Aufnahme von neuen Kassenkrediten zu bilden. Ziel ist es, die stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

2.5 Eine Netto-Neuverschuldung wird grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Alle Gebührenhaushalte und Satzungen sind vom Gemeindevorstand jedes Jahr auf eventuell erforderliche Gebührenanpassungen hin zu überprüfen. Insbesondere die Gebührenhaushalte: Kindertagesstätten, Friedhöfe, Wasser/Abwasser und Waldschwimmbad sind zu prüfen und ggf. anzupassen. Dabei sind soziale Belange zu berücksichtigen. Über die, in diesem Zusammenhang zum Teil erforderlichen, Einzelbeschlüsse entscheidet die Gemeindevertretung jeweils auf der Grundlage von gesonderten Vorlagen der jeweils zuständigen Fachdienste.
4. Aus dem Eigenbetrieb „Gemeindewerke Niedernhausen“ dürfen dem Kernhaushalt keine Belastungen erwachsen (kein Verlustausgleich aus allgemeinen Deckungsmitteln).
5. Der Gemeindevorstand wird gebeten, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen bzw. die abschließende Beschlussfassungen durch die Gemeindevertretung vorzubereiten.

Das Land Hessen plant für 2018 die Einführung der „Hessenkasse“, die die Kassenkreditverbindlichkeiten der hessischen Kommunen übernehmen soll. Die Gemeinde Niedernhausen beabsichtigt diesem Förderprogramm beizutreten. Das bedeutet, dass der Kassenkreditbestand zum 30. Juni 2018 vollständig vom Land Hessen übernommen wird. Die Gemeinde muss jedoch ab 2019 einen jährlich gleichbleibenden Eigenbeitrag, voraussichtlich für etwa 10 Jahre, von 25,-- EUR pro Einwohner, also rd. 367.500,-- EUR p. a. zur Finanzierung der Hessenkasse an Tilgungsbeitrag leisten. Durch die Entlastungswirkung bei den Liquiditätskrediten tritt gleichzeitig eine Reduzierung der Altfehlbeträge ein. Etwaige Rest-Altfehlbeträge müssen schrittweise schnellstmöglich abgebaut werden. Ziel ist es, diese bis 31.12.2020 auszugleichen.

Im Haushaltsplan 2018 sind die Einzelmaßnahmen aus Anlage 1, Nr. 2 eingearbeitet. Unter anderem ist eine Erhöhung der Kindertagesstättengebühren um jährlich 3 von Hundert berücksichtigt. Im Haushaltsplan 2018 bleiben die Hebesätze unverändert bei 410 v. H. Die finanziellen Herausforderungen der kommenden Jahre bedeuten gleichwohl, dass sofern keine anderen weitigen Deckungsmittel zur Verfügung stehen, jedoch eine Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B für den Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2019 ff. auf 510 v.H. geplant werden muss.

Ferner wird im Konsolidierungszeitraum geprüft, wie in der Vergangenheit bereits praktiziert, ob Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen verschoben, gestrichen, eingespart oder auch vorgezogen werden können. Im jedem Jahresabschluss wird geprüft werden müssen, ob verschiedene dieser Maßnahmen über „Haushaltsausgabereste“ und „Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen“ finanzierbar sind.

Finanzielle Auswirkung: **-Anlage zum Haushaltsplan 2018-**

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. Grundsatz

In § 92 Abs.4, Satz 2 HGO („Allgemeine Haushaltsgrundsätze“) ist Folgendes geregelt:

„Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.“

Der **Entwurf des Ergebnishaushalts 2018** weist derzeit einen **planmäßigen Jahresüberschuss von 19.200,-- EUR** aus.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2016 werden kumulierte Jahresfehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 5.363.836,-- EUR ausgewiesen. Gem. § 25 GemHVO sind Fehlbeträge unverzüglich auszugleichen.

Die Gemeindehaushaltsverordnung und die Gemeindekassenverordnung sind mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft getreten. Die Verordnung zur Änderung der GemHVO und der GemKVO vom 07.12.2016 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.12.2016 (GVBL. S. 254) veröffentlicht. Beide Verordnungen sind nunmehr befristet bis zum 31.12.2024 in Kraft.

Bisher galt:

Ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag konnte (Wahlrecht) mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Das heißt, der **Jahresfehlbetrag 2010 konnte frühestens nach dem 31.12.2015** mit dem Eigenkapital (Netto-Position) verrechnet werden. Die Gemeinde Niedernhausen machte von diesem Wahlrecht Gebrauch, damit die Alt-Fehlbeträge schnellstmöglich sukzessive abgebaut werden und damit einher alsbald ein Haushalt ohne Auflagen der Finanzaufsicht herbeigeführt werden kann.

Die Möglichkeit der Verrechnung nicht ausgeglichener Fehlbeträge nach fünf Jahren ist nunmehr entfallen. Diese „Kann“-Vorschrift war letztmalig auf den Jahresabschluss zum 31.12.2015 anzuwenden. Das heißt, dass die bestehenden oben genannten Jahresfehlbeträge in Höhe von rd. 5,4 Mio. EUR im laufenden und den künftigen Haushaltsjahren (2018 ff.) unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen/Entlastungen der „Hessenkasse“ zu erwirtschaften sind.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt erst, wenn alle Alt-Fehlbeträge abfinanziert sind und gleichzeitig der Ergebnis- und der

Finanzhaushalt ausgleichen sind.

Die Gemeinde ist gemäß § 92 Absatz 5 HGO in Verbindung mit § 24 Absatz 4 GemHVO daher verpflichtet ein

„Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2018-2021“

zu erstellen. Dieses ist nach § 1 Absatz 4, Ziffer 3 GemHVO dem Haushaltsplan 2018 als Anlage beizufügen.

In § 24 Absatz 4 GemHVO wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Absatz 2 nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung). Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.“

Des Weiteren wird auf die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06. Mai 2010 (Anlage 3) verwiesen.

2. Beschreibung der Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt, bzw. für die Fehlbeträge aus Vorjahren

Nachfolgend werden einige grundsätzliche finanzpolitische Ursachen für die **kumulierten Fehlbeträge der Vorjahre** genannt. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Vorbericht zum Haushaltsplan 2018 verwiesen, in dem ausführlich auf den Ergebnishaushalt, mit seinen Ertrags- und Aufwandspositionen, eingegangen wird. Auf die wichtigsten Ertragsquellen, wie die Schlüsselzuweisungen und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern sowie der Gewerbesteuer, hat die Gemeinde grundsätzlich keinen oder nur sehr wenig Einfluss, da diese von der allgemeinen konjunkturellen wirtschaftlichen Lage und vom Steuergesetzgeber abhängig sind.

Die Veränderungen der vergangenen Jahre, bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2015, bei der Berechnungssystematik des kommunalen Finanzausgleichs (KFA), zum Beispiel mit der Kürzung der Steuerverbundmasse für die kommunale Ebene um **ca. 350 Mio. EUR**, wirkten sich erheblich **negativ** auf die Schlüsselzuweisungen und die Kreis- und Schulumlage aus:

- Die **Schlüsselzuweisungen** fielen in der Vergangenheit deutlich niedriger aus.
- Die **Kreis- und Schulumlage** im Haushalt 2018 beträgt rd. **49 %** der gemeindlichen Finanzkraft und ist mit **10,5 Mio. Euro** der größte Aufwandsblock. **Dies ist 1 Mio. Euro mehr als im Vorjahr!** Somit ist die Gemeinde verpflichtet, **fast 50 %** (also rd. 50 Cent pro eingenommenen Euro) ihrer Steuerkraft an den Kreis abzuführen. In der Vergangenheit war diese Quote noch schlechter, so dass mehr als die Hälfte der Steuerkraft gezahlt wurde.
- Nach dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 wurde bis einschließlich 2015, zur anteiligen Beteiligung der kommunalen Gruppen an dem Wegfall der Grunderwerbsteuerzuweisung, eine **Kompensationsumlage** von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu Gunsten der kreisfreien Städte (Sonder-

statusstädte wie z. B. Frankfurt/M. u. a.) und Landkreise erhoben. Damit wurde seitens des Landes Hessen **eine neue Umlage** zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen eingeführt welche die Gemeinde Niedernhausen mit insgesamt über **1,2 Mio. EUR** belastete. Die Kompensationsumlage ist im Zuge der KFA-Reform ab 2016 weggefallen.

- Das Land Hessen ist eines von drei „Geberländern“ im Länderfinanzausgleich und „pro Kopf“ mit Abstand der größte Zahler, entsprechend weniger Mittel stehen für den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung. **Die Reform/Neuordnung tritt erst 2020 in Kraft.**
- Die alle drei Jahre anstehende **Neufestsetzung der Schlüsselzahlen bei der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 2018 bis 2020** bedeutet weiterhin einen Einnahmeverlust gegenüber der Finanzplanung der früheren Jahre in Höhe von **ca. 394.000,-- EUR**. Bereits bei der Neufestsetzung der Schlüsselzahlen für die Jahre 2009 bis 2011 musste die Gemeinde Einschnitte in einer Größenordnung von 500.000,-- EUR hinnehmen, für die Jahre 2012 bis 2014 von rd. 300.000,-- EUR und für die Jahre 2015 bis 2017 rd. 270.000,-- EUR, so dass beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer seit dem Jahr 2008 **Mindereinnahmen von fast 1,5 Mio. EUR allein durch die Verteilungskriterien hinzunehmen sind**, auf die die Gemeinde keinen Einfluss nehmen kann.
- Durch den Ausfall des größten Gewerbesteuerzahlers sind bei den **Gewerbesteuerereinnahmen** in den Vorjahren rd. 1,3 Mio. EUR (639 T€ in 2012; 471 T€ in 2013; 171 T€ in 2014) weniger vereinnahmt worden und aktuell in **2017 mussten 287 T€ zurück erstattet werden**.
- Die **Folgekosten bei Investitionen** zum Beispiel in gemeindliche Einrichtungen und in den Fuhrpark sowohl im freiwilligen als auch im pflichtigen Bereich (Unterhaltung, Abschreibung, Personalkosten, Zins- und Tilgungsleistungen) und deren Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt werden die Planungen auch der nächsten Jahre weiter sehr belasten (zum Beispiel Autalhalle, Altes Rathaus Oberjosbach, diverse Feuerwehrfahrzeuge und Fuhrpark Bauhof, Neugestaltung des barrierefreien Bahnhofs, Straßenbau, Neubau KITAS und Bauhof).
- **Kostenintensive durchgeführte und noch anstehende Unterhaltungsmaßnahmen**, wie zum Beispiel die Sanierung der Kindertagesstätte Schäfersberg, Sanierung Wohnhaus Dorfgemeinschaftszentrum Oberjosbach, Sanierung Backes Oberseelbach, Unterhaltung Bauhof und Feuerwehrgerätehäuser, Sanierung Waldschwimmbad, Sanierung Bürgerhäuser, Instandhaltungen von Straßen und Spielplätzen belasteten den Ergebnishaushalt der Vorjahre und wirken sich auch auf die Ergebnishaushalte der Folgejahre erheblich aus.
- **Personalverstärkungen im Kindertagesstättenbereich**, um die Ganztagsbetreuung zu gewährleisten, die immer mehr nachgefragt wird, und um die gesetzlich vorgeschriebenen Krippenplätze vorzuhalten, als auch die (relativ gesehen) deutlichen **Tarifsteigerungen für die Beschäftigten in den KITAS**, belasten den Haushalt erheblich.
- Anpassung der **Zuschüsse an konfessionelle und private KITAS (TASIMU)** gem. Beschluss der GemV. vom 17.05.2017. Die Vertragsänderung ergibt eine **jährliche Erhöhung der Zuschüsse von rd. 300 T€**.
- Insgesamt steigt der **Personal- und Versorgungsaufwand 2018 um rd. 250 T€ EUR auf rd. 8,5 Mio. EUR** gegenüber dem Vorjahr.

- **Standards** wurden und werden durch Bundes- und Landesgesetzgebung immer weiter erhöht, ohne dass deren Finanzierung gesichert ist.
- Die **Flüchtlingskrise** belastet die kommunalen Haushalte weiterhin erheblich. Das Produkt „Leistungen für Asylbewerber“ schloss im Ergebnis 2015 mit einem Defizit von 305 T€ und in 2016 mit einem Defizit von 115 T€ ab. Die geplanten Verluste betragen in 2017 rd. 112 T€ und in 2018 rd. 108 T€. Die weitere Entwicklung ist schwer vorhersehbar und kann durch die Gemeinde nur bedingt beeinflusst werden.

3. Festlegung des Konsolidierungsziels

Die Konsolidierung wird unter folgenden Zielen angestrebt:

- Der Abbau der Kreditschulden und damit verbunden den Abbau der Zinsbelastung der Gemeinde wird mittelfristig angestrebt.
- Die Liquiditätskredite werden, (vorbehaltlich der noch zu fassenden Gremienbeschlüsse zum Beitritt zur „Hessenkasse“) per **01. Juli 2018 vom Land Hessen vollständig übernommen**. Auch in künftigen Haushalten sollen jährliche Zahlungsmittelüberschüsse in der Finanzrechnung erwirtschaftet werden. Ab dem Haushaltsjahr 2018 soll eine Liquiditätsreserve zur Vermeidung der Aufnahme von neuen Kassenkrediten erwirtschaftet und gebildet werden. Ziel ist es, die stetige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen.
- Ab dem Haushaltsjahr 2015 ff. werden Jahresüberschüsse im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftet.
- Die Altfehlbeträge werden gem. § 25 GemHVO schrittweise schnellstmöglich abgebaut.
- Eine Nettoneuverschuldung wird grundsätzlich weiterhin ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Maßnahmen, insbesondere bzgl. der Grundsätze der Haushaltsführung erst mittel- und langfristig volle Wirkung zeigen.

4. Festlegung der notwendigen Maßnahmen

Die Maßnahmen, die zur Erreichung des Konsolidierungsziels notwendig sind, sind in der Anlage 1 zu dieser Vorlage aufgeführt.

5. Festlegung des Konsolidierungszeitraums

Im Ergebnishaushalt werden, bereits ab dem Jahr 2015, wieder Überschüsse erwirtschaftet; die geplanten Jahresüberschüsse müssen auch weiterhin konsequent eingehalten und stabilisiert werden und nach Möglichkeit im Haushaltsvollzug deutlich erhöht werden.

Die kumulierten Fehlbeträge sollen schrittweise vollständig bis zum 31.12.2020 (Haushalt 2020) abgebaut werden, so dass nachfolgend wieder Rücklagen gebildet werden können.

Die Liquiditätskredite werden zum 01. Juli 2018 vollständig getilgt und vom Land

Hessen übernommen. Der jährlich gleichbleibende Tilgungsanteil der Gemeinde an der „Hessenkasse“ in Höhe von rd. 367.500,-- EUR wird ab dem Haushaltsjahr 2019, voraussichtlich für etwa 10 Jahre, finanziert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2018 auf 9 Mio. EUR reduziert und ab dem Haushaltsjahr 2019 weiter, entsprechend den positiven Auswirkungen der „Hessenkasse“ reduziert werden können.

Schlicht
Amtsrat

Anlagen:

Anlage 1

Darstellung der **Grundsätze des Haushaltssicherungskonzepts 2018 bis 2021** zur Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2018 ff.

Anlage 2

Übersicht über die „freiwilligen Leistungen“ im Verwaltungsentwurf des Gemeindehaushalts 2018

Anlage 3

Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 6. Mai 2010

„Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“